



**AMT FÜR GESUNDHEIT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

1/7

Merkblatt

Die obligatorische Unfallversicherung

Stand: 01.01.2017

9490 Vaduz, Telefon +423 236 73 44

www.ag.llv.li

Versicherungspflicht

Die liechtensteinischen Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu versichern. In der Unfallversicherung wird unterschieden zwischen Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen. Obligatorisch zu versichern sind alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer. Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, sind für diese Tätigkeit zu versichern, wenn auf deren Löhnen AHV-Beiträge erhoben werden.

Bei Personen, die sowohl in Liechtenstein als auch in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz gleichzeitig selbständig oder unselbständig beschäftigt sind, richtet sich die Versicherungspflicht nach den Unterstellungsregeln der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Nr. 883/2004. Das Amt für Gesundheit steht im Einzelfall für Auskünfte über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht zur Verfügung.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

In Liechtenstein Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer auf Grund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, an dem er sich zur Arbeit begibt.

Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Als Lohn gelten unter anderem auch

Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie der Invalidenversicherung (IV), soweit sie die Lohnfortzahlung ersetzen.

Abredeversicherung

Der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle kann durch eine sogenannte Abredeversicherung um weitere 180 Tage verlängert werden, wenn diese innerhalb der 30-tägigen Nachdeckungsfrist vereinbart wird.

Leistungen

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen, Berufskrankheiten und unfallähnlichen Körperschädigungen gewährt.

A. Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Heilbehandlung

Die obligatorische Unfallversicherung übernimmt die Kosten für:

- ambulante Behandlung durch den Arzt, Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch eine in einem anderen Gesundheitsberuf zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassene Person;
- ärztlich oder zahnärztlich verordnete Arzneimittel und Analysen;
- Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- ärztlich verordnete Rehabilitation und Badekuren;
- die zur Heilung dienlichen Arzneimittel und Heilvorrichtungen.

Kosten für eine ärztlich verordnete Hauspflege sowie für Hilfsmittel, die die körperlichen Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B.

Prothesen) sowie Kosten für Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransporte und Bestattungskosten werden ebenfalls übernommen.

Bei Heilbehandlungen im Ausland wird dem Versicherten grundsätzlich höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in Liechtenstein oder in einer Liechtenstein nächstgelegenen, geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens entstanden wären.

B. Geldleistungen

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf CHF 148'200.-- im Jahr. Für die Bemessung der Taggelder gilt der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

Taggeldleistungen

Wird der Versicherte infolge Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat dieser Anspruch auf ein Taggeld. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes und wird ab dem 2. Tag nach dem Unfalltag ausgerichtet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

Invalidenrente

Wird der Versicherte infolge Unfalls invalid, so hat dieser, ab einer 10%igen Invalidität, Anspruch auf eine Invalidenrente. Bei Vollinvalidität beträgt sie 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung, so wird ihm von der Unfallversicherung eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV/IV-Rente bis zu 90% des versicherten Verdienstes ergänzt. Sollte sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich ändern, so wird die Rente entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.

Hilflosenentschädigung

Wer wegen der Invalidität für die täglichen Lebensverrichtungen oder zur persönlichen Überwachung dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen.

Hinterlassenenrenten

Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalls, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst:

- für Witwen und Witwer 40%
- Für Halbweisen 15%
- Für Vollweisen 25%

für mehrere Hinterlassene zusammen jedoch höchstens 70%.

Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung, so wird ihnen eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV/ IV-Rente bis auf 90% des versicherten Verdienstes ergänzt.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn ab und leitet diese an den Versicherer weiter.

Vorgehen bei einem Unfall

Der Verunfallte ist verpflichtet, das Unfallereignis umgehend seinem Arbeitgeber oder Versicherer zu melden. Versäumt der Versicherte oder versäumen seine Hinterlassenen die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise, so kann der Versicherer einzelne oder alle Leistungen um die Hälfte kürzen oder - bei absichtlich falscher Unfallmeldung - ganz verweigern.

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen hat der Versicherte, wenn der Gesundheitsschaden oder der Tod absichtlich herbeigeführt wurde. Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Geldleistungen gekürzt oder in besonders schweren Fällen (bspw. Verbrechen, Vergehen) verweigert.

Versicherer

Die Unfallversicherung wird von den im „Register der in Liechtenstein für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung zugelassenen Versicherer“ beim Amt für Gesundheit eingetragenen Versicherern durchgeführt (www.ag.llv.li). Der Arbeitgeber kann unter den zugelassenen Versicherungsunternehmen frei wählen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, in der geltenden Fassung.

Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 70, in der geltenden Fassung.

Diese Gesetzesblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. +423/236 60 30, Fax +423/236 65 97) erhältlich oder per Internet unter der Adresse www.gesetze.li abrufbar.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Gesundheit, Aufsicht und Statistik, 9490 Vaduz (Tel.: +423/236 73 44; Fax: +423/236 73 64) gerne zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist auch im Internet unter www.ag.llv.li zu finden.

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Vaduz, im Januar 2017